

VB-BD24-LERASCH-2021

A Allgemeine Bedingungen**§ 1 Gegenstand des Versicherungsschutzes**

Liegt ein in den Besonderen Bedingungen definiertes Ereignis vor, ist im durch diese Bedingungen definierten Leistungsumfang die Fortzahlung der Netto-Leasingraten bzw. Zahlung des Netto-Ablösebetrages aus den Leasingverträgen über Dienstfahrräder/E-Bikes des Leasingnehmers an den Leasinggeber, deren Arbeitnehmern ein Fahrrad zur Nutzung überlassen wird, versichert. Diese Arbeitnehmer müssen:

- a) berechnigte Mitarbeiter (im Folgenden „Leasing-Bike-Nutzer“) des Leasingvertrages sein,
- b) bei Leasingvertragsabschluss in einem ungekündigten Angestelltenverhältnis mit dem leasingnehmenden Unternehmen stehen,
- c) zum Zeitpunkt des Versicherungsbeginns zwischen 18 und 64 Jahren alt sein und
- d) ihren ständigen Wohnsitz in der Bundesrepublik Deutschland haben.

§ 2 Versicherte Person

Versichert ist der Leasingnehmer.

§ 3 Leistungsempfänger

Leistungsempfänger ist der Leasinggeber, sofern die versicherte Person ihren Anspruch gegenüber der BD24 an diesen abgetreten hat oder ihn zum Empfang der Versicherungsleistung bevollmächtigt hat.

§ 4 Beginn und Ende des Versicherungsschutzes/ Wartezeiten

1. Allgemein gilt eine Wartezeit von 30 Tagen ab der ersten Prämienzahlung für jeden einzelnen Fahrrad-/E-Bike-Nutzer. Für folgende versicherte Ereignisse bestehen allerdings längere Wartezeiten:
 - a) Bei Freistellung vom Arbeitsvertrag wegen Elternzeit/Mutterschutz gilt eine Wartezeit von 9 Monaten ab der ersten Prämienzahlung für den jeweiligen Fahrrad-/E-Bike-Nutzer.
 - b) Bei Beendigung des Arbeitsverhältnisses durch Kündigung oder Aufhebungsvertrag gilt eine Wartezeit von 3 Monaten ab der ersten Prämienzahlung für den jeweiligen Fahrrad-/E-Bike-Nutzer.
2. Der Versicherungsschutz beginnt mit Ablauf der Wartezeiten, d.h. für versicherte Ereignisse, die vor Ablauf der Wartezeiten eingetreten sind, besteht kein Versicherungsschutz.
3. Der Versicherungsschutz endet mit Verlegung des Wohnsitzes ins Ausland und mit Beendigung des Arbeitsverhältnisses oder des Leasingvertrages. In jedem Fall endet der Versicherungsschutz mit Vollendung des 67.Lebensjahres des Leasing-Nutzers.

§ 5 Geltungsbereich

Der Versicherungsschutz besteht nur, sofern Leasingnehmer und Fahrrad-/ E-Bike-Nutzer ihren Sitz bzw. Wohnsitz in Deutschland haben.

§ 6 Ausschlüsse

1. Sofern in einzelnen Leistungsbausteinen der Besonderen Bedingungen nicht ausdrücklich versichert, leistet die BD24 nicht für Versicherungsfälle:
 - a) die vorsätzlich herbeigeführt worden sind, insbesondere Selbstverletzung und (versuchter) Suizid.
 - b) wenn der Eintritt des Versicherungsfalles bei Vertragsabschluss feststand.
 - c) wenn diese durch Krieg, Bürgerkrieg, kriegsähnliche Ereignisse, innere Unruhen, Streik, Kernenergie, Beschlagnahme, Entziehung, sonstige Eingriffe von hoher Hand, aktive Teilnahme an Gewalttätigkeiten während einer öffentlichen Ansammlung oder Kundgebung verursacht wurden.
 - d) die bei der Teilnahme an (Rad)Sportveranstaltungen, einschließlich der dazugehörigen Trainings- und Übungsfahrten oder die im Zusammenhang mit Geistes- oder Bewusstseinsstörungen durch den Missbrauch von Alkohol, Drogen, Rausch- oder Betäubungsmitteln, Schlaftabletten oder sonstigen narkotischen Stoffen entstehen
2. Die BD24 ist leistungsfrei, wenn die versicherte Person nach Eintritt des Versicherungsfalles arglistig über Umstände zu täuschen versucht, die für den Grund oder die Höhe der Leistung von Bedeutung sind oder vorsätzlich oder arglistig unwahre Angaben macht, auch wenn der BD24 hierdurch kein Nachteil entsteht. Bei Vorsatz bleibt die BD24 zur Leistung verpflichtet, wenn die Verletzung keinen Einfluss auf die Feststellung oder den Umfang der Leistungsverpflichtung gehabt hat.

§ 7 Obliegenheiten

1. Die versicherte Person (Leasingnehmer) ist verpflichtet,
 - a) den Schaden der BD24 unverzüglich anzuzeigen;
 - b) der BD24 jede zumutbare Untersuchung über Ursache und Höhe ihrer Leistungspflicht zu gestatten, jede sachdienliche Auskunft wahrheitsgemäß zu erteilen;
 - c) Originalbelege einzureichen, die den Entschädigungsanspruch dem Grund und der Höhe nach beweisen.



2. Wird eine dieser Obliegenheiten vorsätzlich verletzt, ist die BD24 von ihrer Verpflichtung zur Leistung frei. Bei grob fahrlässiger Verletzung der Obliegenheit wird die Leistung entsprechend dem Verhältnis gekürzt, das der Schwere des Verschuldens der versicherten Person entspricht. Die BD24 bleibt jedoch zur Leistung verpflichtet, wenn die versicherte Person nachweist, dass die Obliegenheitsverletzung keinen Einfluss auf die Feststellung oder den Umfang der Leistungsverpflichtung gehabt hat und eine arglistige Handlung der versicherten Person nicht vorliegt.

Hinweis: Die jeweiligen Obliegenheiten in den „Besonderen Bedingungen“ zu den einzelnen Versicherungssparten müssen darüber hinaus beachtet werden.

§ 8 Höhe und Zahlung der Entschädigung

1. Die maximalen Entschädigungshöhen werden durch die jeweiligen versicherten Leistungen und Entschädigungsgrenzen in den „Besonderen Bedingungen“ definiert.
2. Die Entschädigung erfolgt auf Basis des Nettobetrages der erstattungsfähigen Leasing-Kosten.
3. Ist die Leistungspflicht dem Grunde und der Höhe nach festgestellt, erfolgt die Auszahlung der Entschädigung binnen 14 Tagen.

§ 9 Ansprüche gegen Dritte

1. Ersatzansprüche gegen Dritte gehen im gesetzlichen Umfang bis zur Höhe der geleisteten Zahlung auf die BD24 über.
2. Sofern die BD24 Entschädigungen geleistet hat, ist die versicherte Person verpflichtet, Ersatzansprüche bis zur Höhe der geleisteten Zahlung an die BD24 abzutreten.

§ 10 Entschädigung aus anderen Versicherungsverträgen

Der Versicherungsschutz besteht nur subsidiär zu anderweitigem Versicherungsschutz. Anderweitige Leistungspflichten gehen vor, wenn für dieselbe Gefahr noch bei einem anderen Versicherer Versicherungsschutz besteht.

§ 11 Willenserklärungen und Anzeigen

Soweit nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt ist, bedürfen Anzeigen und Willenserklärungen der versicherten Person, des Versicherungsnehmers und der BD24 wahlweise der Text- oder Schriftform.

§ 12 Verjährung

Ansprüche aus diesem Versicherungsvertrag verjähren innerhalb von drei Jahren. Die Verjährung beginnt mit dem Schluss des Jahres, in dem der Anspruch entstanden ist und der versicherten Person bekannt war bzw. bekannt sein musste. Meldet die versicherte Person den Schaden der BD24, wird die Verjährung bis zum Eingang der Entscheidung der BD24 bei der versicherten Person gehemmt.

B Besondere Bedingungen

Die nachfolgenden Besonderen Bedingungen definieren insbesondere den vereinbarten Umfang der Leasing-Ratenschutz-Versicherung hinsichtlich der versicherten Ereignisse, Gegenstände und Leistungen. Darüber hinaus werden besondere Obliegenheiten definiert.

§ 1 Versicherte Ereignisse und Leistungen

1. Versicherungsschutz besteht bei Eintritt folgender Ereignisse während der Laufzeit des Leasingvertrages:
 - a) **Arbeitsunfähigkeit (AU)**
Ist der Fahrrad-/E-Bike-Nutzer nach medizinischem Befund vorübergehend nicht im Stande, sei es aufgrund von Schwangerschaft, seine berufliche Tätigkeit auszuüben, erstattet die BD24 ab dem 43. Tag der AU die Leasingraten, die während der AU fällig geworden sind, maximal jedoch nur 12 Leasingraten pro Versicherungsfall. Bei mehrfacher AU innerhalb der Leasinglaufzeit ersetzt die BD24 maximal 24 Leasingraten. Die Erstattung erfolgt nach Beendigung der AU unter Vorlage des Nachweises über die tatsächliche Dauer der AU.
 - b) **Vollständige Erwerbsunfähigkeit**
Ist der Fahrrad-/E-Bike-Nutzer nach medizinischem Befund wegen Krankheit oder Unfall dauerhaft nicht im Stande seine berufliche Tätigkeit auszuüben und er wegen voller Erwerbsminderung eine Rente bezieht, erstattet die BD24 die ab dem auf die Feststellung der vollständigen Erwerbsunfähigkeit folgenden Monat fälligen Ablösebetrages bis zu einem Gesamtbetrag von 5.000€.
 - c) **Todesfall**
Verstirbt der Fahrrad-/E-Bike-Nutzer, erstattet die BD24 die ab dem auf den Eintritt des Todes folgenden Monat fälligen Ablösebetrages bis zu einem Gesamtbetrag von 5.000€.
 - d) **Beendigung des Arbeitsverhältnisses durch Kündigung oder Aufhebungsvertrag**
Wird das Arbeitsverhältnis durch Kündigung des Arbeitgebers oder Leasing-Bike-Nutzers oder einen Aufhebungsvertrag beendet, erstattet die BD24 die ab dem auf die Beendigung des Arbeitsverhältnisses folgenden Monat fälligen Ablösebetrages bis zu einem Gesamtbetrag von 5.000€.
Sofern die Kündigung durch den Arbeitgeber erfolgt, ist sie nur versichert, sofern sie betriebs- oder verhaltensbedingt ist.
 - e) **Freistellung vom Arbeitsvertrag wegen Elternzeit/Mutterschutz**
Ist der Fahrrad-/E-Bike-Nutzer vom Arbeitsvertrag wegen Mutterschutz oder Elternzeit freigestellt, erstattet die BD24 ab dem 43. Tag die während der Freistellung fällig gewordenen Leasingraten maximal jedoch 12 Leasingraten. Die Erstattung erfolgt nach Beendigung der Freistellung unter Vorlage des Nachweises über die tatsächliche Dauer der Freistellung.



§ 2 Besondere Obliegenheiten

1. Es bestehen folgende besondere Obliegenheiten:
Der Versicherer ist unverzüglich, unter Angabe aller Einzelheiten von einem Umstand, der eine Leistungspflicht des Versicherers zur Folge haben könnte, vollständig und wahrheitsgemäß zu unterrichten.
Die Schadenanzeige ist vollständig und wahrheitsgemäß vom Arbeitgeber auszufüllen und umgehend an den Versicherer weiterzuleiten. Darüber hinaus geforderte sachdienliche Auskünfte und Nachweise sind unverzüglich zu erteilen.
2. Zusätzlich gilt bei Arbeitsunfähigkeit und Ausfall des Leasing-Bike-Nutzers durch Todesfall:
Der Eintritt des Versicherungsfalles ist dem Versicherer unverzüglich mitzuteilen. Bei Arbeitsunfähigkeit ist der Versicherer zu informieren, wenn die Karenzzeit abgelaufen ist.
Dem Versicherer sind außerdem unverzüglich folgende Unterlagen einzureichen:
 - a) Todesfall: Kopie der Sterbeurkunde;
 - b) Arbeitsunfähigkeit: Die Nachweise für den Zeitraum der Arbeitsunfähigkeit ab deren Beginn.Sofern der Beginn des jeweiligen Leasingvertrages nicht länger als 24 Monate zurück liegt, eine Bestätigung des Arbeitgebers, dass der Fahrrad-/E-Bike-Nutzer in den 12 Monaten vor Beginn des Leasingvertrages nicht länger als 6 Wochen am Stück krankgeschrieben war.
3. Zusätzlich gilt bei Kündigung:
Bei einer Kündigung sind die folgenden Unterlagen einzureichen, um eine Leistungszahlung zu prüfen:
 - a) Bestätigung des Arbeitgebers über die Kündigung und deren Art. Unterliegt die Kündigung einem Sozialplan, wird der Versicherer keine Leistung erbringen.
 - b) Bestätigung der verbleibenden Leasingraten des Leasingvertrages bis Ende des Leasingvertrages.
 - c) Ein Nachweis, dass das Fahrrad nicht mitgenommen wurde und auch intern nicht weiterverwendet werden konnte (Angebot, an den ausscheidenden Mitarbeiter, Interne Kommunikation in dem ein neuer Nutzer gesucht wurde).
 - d) Der Versicherer behält sich vor, bei Bedarf weitere Unterlagen anzufordern (z.B. Kopie der Kündigung oder der eingereichten Klage).
4. Wird eine dieser Obliegenheiten vorsätzlich verletzt, ist die BD24 von ihrer Verpflichtung zur Leistung frei. Bei grob fahrlässiger Verletzung der Obliegenheit wird die Leistung entsprechend dem Verhältnis gekürzt, das der Schwere des Verschuldens der versicherten Person entspricht. Die BD24 bleibt jedoch zur Leistung verpflichtet, wenn die versicherte Person nachweist, dass die Obliegenheitsverletzung keinen Einfluss auf die Feststellung oder den Umfang der Leistungsverpflichtung gehabt hat und eine arglistige Handlung der versicherten Person nicht vorliegt.

§ 3 Besondere Ausschlüsse

1. Kein Versicherungsschutz besteht bei Arbeitsunfähigkeit, vollständiger Erwerbsunfähigkeit und Tod, sofern:
 - a) der Fahrrad-/E-Bike-Nutzer in den letzten 12 Monaten vor Versicherungsabschluss für einen Zeitraum von mindestens 6 Wochen durch einen Arzt durchgehend krankgeschrieben war. Als Versicherungsabschluss gilt der Zeitpunkt des Vertragschlusses (Leasingvertrag) zwischen Arbeitgeber (Leasingnehmer) und Leasinggeber. Dieser Ausschluss gilt für einen Zeitraum von 24 Monaten nach Versicherungsabschluss.
 - b) die unter § 1 genannten versicherten Ereignisse verursacht wurden durch Unfälle des Fahrrad-/E-Bike-Nutzers:
 - als Luftfahrzeugführer (auch Luftsportgeräteführer), soweit er nach deutschem Recht dafür eine Erlaubnis benötigt, sowie als sonstiges Besatzungsmitglied eines Luftfahrzeuges;
 - bei einer mit Hilfe eines Luftfahrzeuges auszuübenden beruflichen Tätigkeit;
 - bei der Benutzung von Raumfahrzeugen;
 - als Artist, Stuntman, Tierbändiger;
 - als im Bergbau unter Tage Tätiger;
 - als Spreng- und Räumungspersonal sowie in Munitionssuchtrupps;
 - als Berufstaucher;
 - als Berufs-, Vertrags- und Lizenzsportler (auch Rennfahrer und Rennreiter).
2. Außerdem sind nicht versichert:
 - a) die Fortzahlung der Leasingraten bei Kündigungen, in denen ein Sozialplan mit dem Arbeitgeber vereinbart wurde;
 - b) die Fortzahlung der Leasingraten bei Kündigungen, die infolge Krankheit und des Arbeitnehmers entstehen;
 - c) die Fortzahlung der Leasingraten bei Insolvenz des Leasingnehmers;
 - d) die Fortzahlung der Leasingraten, wenn das Fahrrad/E-Bike intern weiterverwendet werden kann (Überlassung der Fahrradnutzung an einen anderen Arbeitnehmer).
3. Es besteht kein Leistungsanspruch, wenn der Versicherungsfall nicht in Deutschland festgestellt und laufend überprüft werden kann.